

Gesetzesrang einnehmen können¹⁴⁹³. Daran, dass *Winkler* einem Grundsatz folgt, nach dessen Massgabe eine *Gleichrangigkeit* von Staatsverträgen einerseits und von formellen Gesetzen andererseits besteht, ändert dies jedoch nichts.

Als Voraussetzung für einen *Verfassungsrang* völkerrechtlicher Verträge nennt *Thürer* schliesslich den Umstand, dass diese „in so schwerwiegender Weise in die staatsrechtliche Struktur eines Gemeinwesens eingreifen oder sonst von so zentraler (aussen-)politischer Bedeutung sind, dass ihnen Verfassungscharakter zukommt“¹⁴⁹⁴.

In der *Postulatsbeantwortung* wird aus StGH 1972/1 und aus StGH 1978/8 im Sinne einer „gewissen Klärung“¹⁴⁹⁵ geschlossen, dass „Völkervertragsrecht, das vom Landtag genehmigt und im Landesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, ... mindestens auf Gesetzesstufe (steht)“¹⁴⁹⁶. Den Standpunkt, dass das Völkervertragsrecht auf der Stufe formeller Gesetze steht („zumindest auf Gesetzesstufe“¹⁴⁹⁷), hat die *Regierung* bis in die jüngste Zeit vertreten¹⁴⁹⁸, wenn auch mit der (mit *Winkler*¹⁴⁹⁹ übereinstimmenden) Einschränkung, dass den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen „durch die Verfassung *grundsätzlich kein Verfassungsrang* zuerkannt ist“¹⁵⁰⁰.

2.2.5 Das Rangverhältnis zwischen dem EWR- und dem Landesrecht

In der landesrechtlichen Lehre wird davon ausgegangen, dass das EWR-Recht (Primär- und Sekundärrecht) mindestens auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze steht, d.h. dass ihm mindestens (formeller) *Gesetzesrang* zukommt. *Bruha/Gey-Ritter* weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der Staatsgerichtshof „noch nicht in aller Klarheit ... zur Rangfrage geäussert (hat)“¹⁵⁰¹. Dem EWRA werde zwar „materiell ein ‚verfassungsverändernder bzw. verfassungsergänzender Charakter‘ beigemessen, so dass es jedenfalls

1493 Siehe hierzu unten Pkt. 5.

1494 Thürer (UNO-Beitritt) S. 149.

1495 Postulatsbeantwortung S. 9.

1496 Postulatsbeantwortung S. 9.

1497 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7.

1498 Siehe z.B. den Bericht und Antrag Nr. 83/1999 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, S. 34.

1499 Siehe hierzu *Winkler* (Prüfung) S. 8.

1500 Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7.

1501 *Bruha/Gey-Ritter* (Kleinstaat) S. 166.